

# Markt Heidenheim

## 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Heidenheim die folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Heidenheim vom 19.05.2006:

### § 1

**§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz** – erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
für jeden Kampfhund	500,00 €

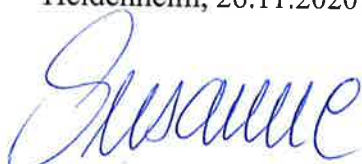
<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heidenheim, 26.11.2020



Susanne Feller  
1. Bürgermeisterin

